73

85 Berlin 1/2. 40

In Erwägung seiner seit Jahrhunderten gepflogenen Gepflogenheiten, die Fastnacht zu feiern, die Fastnachtsfeuer zu entzünden, die Fastnachtsbräuche zu pflegen, und in Erwägung, daß die Fastnacht ein Fest der Jugend ist, das in seiner Ausgelassenheit und Fröhlichkeit der Jugend gehört, und in Erwägung, daß die Jugend in ihrer Begeisterung für Volk und Vaterland gewillt ist, alle, selbst die größten Opfer zu bringen, um ihrem Volke und Vaterland zu dienen, und in Erwägung, daß die Jugend in ihrer Begeisterung für Volk und Vaterland gewillt ist, alle, selbst die größten Opfer zu bringen, um ihrem Volke und Vaterland zu dienen,

Verordnen wir

Hiermit ordnen wir an, daß in Zukunft nur solche Fastnachtsfeuer entzündet werden dürfen, die von der Hitlerjugend errichtet und bewacht werden. Es ist verboten, daß andere Personen Fastnachtsfeuer entzünden oder daß Fastnachtsfeuer von Personen entzündet werden, die nicht der Hitlerjugend angehören. Es ist ferner verboten, daß andere Personen Fastnachtsfeuer entzünden oder daß Fastnachtsfeuer von Personen entzündet werden, die nicht der Hitlerjugend angehören.

Wir ordnen an, daß alle Fastnachtsfeuer, die von der Hitlerjugend errichtet und bewacht werden, sofort gelöscht werden müssen.

253

SLUB Wir führen Wissen. Philipps Universität Marburg http://digital.slub-dresden.de/id[illegible]/253 Kompetenzzentrum für elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG